

# Verfassung Kanton Bern

## Vorwort des Staatsschreibers zur Ausgabe 2011

In: Die amtliche Ausgabe der Verfassung des Kantons Bern 2011

Bestellung bei [print.azd@sta.be.ch](mailto:print.azd@sta.be.ch)

Die Berner Verfassung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Sie hat sich in den 15 Jahren ihres Bestehens bewährt. Sie bildet die rechtliche Grundordnung des Kantons Bern und hat ihre wichtigsten Funktionen erfüllt. Eine Verfassung soll

- den Staat und seine Organe konstituieren und funktionsfähig halten;
- die Teilnahme des Volkes an der politischen Willensbildung sichern;
- dem Staat und seinen Organen Schranken setzen und so die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger sichern;
- die inhaltliche Ausrichtung der Staatstätigkeit bestimmen.

Die Berner Verfassung hat die Ansprüche und Erwartungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen erfüllt. Sie ist von bewährten Grundsätzen ausgegangen und hat eine zukunftsgerichtete Gestaltung des Kantons ermöglicht. In der Staatsrechtslehre wurde die Berner Verfassung als wichtiger Meilenstein in der Verfassungsentwicklung bezeichnet. Die bernische Verfassung hat wichtige Impulse gegeben für die Verfassungsentwicklung in zahlreichen Kantonen und im Bund. Dazu die folgenden Beispiele:

- Die bernische Verfassung führte das Willkürverbot als selbständiges Grundrecht ein (Art. 11 Abs. 1 KV). Bern war der erste Kanton in der Schweiz, der in diesem Bereich neues Recht schuf. Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung von 1999 hat auch auf Bundesebene jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV). Das Willkürverbot bietet Schutz gegen schwerwiegende Rechtsverletzungen. Allerdings hat das Bundesgericht diesem Grundrecht noch nicht in umfassender Weise zum Durchbruch verholfen.
- Die bernische Verfassung führte das Öffentlichkeitsprinzip ein. Eine aktive Informationspolitik der Behörden und ein besserer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu amtlichen Akten sollen das Vertrauen in das staatliche Handeln stärken. Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 17 Abs. 3 KV). Zahlreiche Kantone haben das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Berner Beispiel ebenfalls eingeführt. Das Bundesgericht hat diesem Grundrecht Geltung verschafft.
- Mit der totalrevidierten Verfassung wurde auch der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger ausgebaut. Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören beispielsweise Bestimmungen über die Grundzüge der Rechtsstellung der Einzelnen, den Gegenstand von Abgaben, wichtige kantonale Leistungen und die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden (Art. 69 Abs. 4 KV). Das Bundesgericht hat dem in der Berner Verfassung verankerten Legalitätsprinzip in mehreren Entscheiden zum Durchbruch verholfen (vgl. zum Bereich Steuern etwa BGE 124 I 216 E.5f.).
- Auch im Bereich der Volksrechte hat die Berner Verfassung innovative Lösungen bereitgestellt. Das konstruktive Referendum – der Volksvorschlag – verbindet Elemente des klassischen Referendums mit Elementen der Gesetzesinitiative (Art. 63 Abs. 3 KV). Die Gegner einer Vorlage haben damit Gelegenheit, den Stimmberechtigten zu einem Gesetz oder zu einem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates eine aus ihrer Sicht «bessere Lösung» vorzuschlagen. Es handelt sich dabei um ein Volksrecht, das vom Kanton Bern als erstem Staat in der Welt eingeführt wurde. Die Stimmberechtigten haben von diesem neuen Instrument bereits mehrmals Gebrauch gemacht (Beispiele: Wassernut-

zungsgesetz mit Renaturierungsfonds; Spitalversorgungsgesetz). Der Volksvorschlag wurde insofern massvoll eingesetzt, als es bisher nie mehrere Volksvorschläge zum gleichen Gegenstand gab.

In den ersten 15 Jahren ihres Bestehens hat sich die bernische Verfassung als verlässliches und zukunftsorientiertes Grundgesetz erwiesen. Sie wurde seit ihrem Inkrafttreten in verschiedenen Bereichen revidiert. Die Reformen betreffen in erster Linie die räumliche Gliederung des Kantons und den Finanzhaushalt. Der Anhang enthält eine Übersicht über die Entwicklung des Verfassungsrechts bis zum Jahr 2010.

Bern, im Januar 2011

Der Staatsschreiber:

Prof. Dr. Kurt Nuspliger